



Reglement FTVT

Stand Oktober 2017

Glossar:

FTVT	Fachtechnisch verantwortliche Tierärztin /fachtechnisch verantwortlicher Tierarzt
TAMV	Tierarzneimittelverordnung
Grundkurs	bezeichnet die „Weiterbildung“ gemäss TAMV
Wiederholungskurs	bezeichnet den „Kurs“ gemäss TAMV
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement enthält das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungskriterien für die Weiterbildung und den Kurs der FTVT nach Art. 20, Abs. 3 der TAMV.
- 2) Im Folgenden wird die Weiterbildung als Grundkurs und der Kurs als Wiederholungskurs bezeichnet.
- 3) Es regelt den Inhalt, die Dauer und die Modalitäten des Grund- und Wiederholungskurses.
- 4) Es enthält die Prüfungsvorschriften.

2. Genehmigungsverfahren

- 1) Wer einen Grundkurs oder einen Wiederholungskurs zum ersten Mal durchführen möchte, stellt ein schriftliches Genehmigungsgesuch an das BLV, Abteilung Tiergesundheit. Dazu ist das offizielle Formular zu verwenden (zu finden auf der [BLV Webseite](#)).
- 2) Das Gesuch ist spätestens 4 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin einzureichen.
- 3) Einzureichende Unterlagen sind
 - a) Angaben zum Organisator
 - b) Kursausschreibung und Anmeldeformular
 - c) Veranstaltungsprogramm (Stundenplan)
 - d) Angaben zu Lehrpersonen und Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (Name, Qualifikation, Institution, Adresse, Email)
 - e) Schriftliche Beschreibung, wie die Anforderungen dieses Reglements erfüllt werden.
- 4) Das BLV überprüft das Gesuch und diskutiert notwendige Änderungen oder Ergänzungen direkt mit dem Gesuchsteller. Das BLV kann zusätzliche Dokumente einfordern.
- 5) Das BLV erteilt eine schriftliche Genehmigung in Form einer Verfügung. Die Weiterbildung oder der Kurs darf erst durchgeführt werden, wenn die Genehmigung erteilt worden ist.
- 6) Wiederholte Durchführung einer Veranstaltung: Veranstaltungen, welche bereits genehmigt worden sind, und deren Programm keine Änderungen enthalten, sind dem BLV 2 Monate vor Kursbeginn mit dem Programm und Datum zu melden.
- 7) Änderungen am Programm müssen dem BLV mindestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zur Genehmigung gemeldet werden.

3. Grundkurs

- 1) Lernziele

Das Ziel der Weiterbildung nach Art. 20, Abs. 1 der TAMV muss sein, dass FTVT die Aufgaben nach Art. 20a der TAMV erfüllen können.

- 2) Dauer und Modalitäten

- a) Die Weiterbildung umfasst mindestens 24 Stunden, davon 8 Lektionen allgemeine Theorie, 8 Lektionen spezifische Theorie und 8 Lektionen praktische Übungen.

- b) Die Kurslokalitäten müssen zweckmässig eingerichtet sein.

3) Qualitätssicherung

Der Organisator ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und führt nach jedem Kurs eine schriftliche Evaluation bei den Teilnehmenden durch.

4) Inhalte

- a) Das BLV legt die Bildungsziele fest.
- b) Mit den im Kurs vermittelten Kenntnissen müssen die Bildungsziele erreicht werden.

4. Wiederholungskurs

1) Lernziele

Das Ziel des Kurses nach Art. 20, Abs. 2 der TAMV muss sein, dass FTVT ihre bestehenden Kenntnisse auf den neuesten Stand des Wissens bringen.

2) Dauer und Modalitäten

- a. Jeder Kurs umfasst mindestens 8 Stunden.
- b. Die Kurslokalitäten müssen zweckmässig eingerichtet sein.

3) Qualitätssicherung

Der Organisator ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und führt nach jeder Weiterbildung eine schriftliche Evaluation bei den Teilnehmenden durch.

4) Inhalte

- a. Der Kurs vermittelt theoretische Kenntnisse über neue Entwicklungen sowie Erkenntnisse aus Praxis und Vollzug.
- b. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmenden muss ermöglicht werden.
- c. Im Vordergrund steht eine praxisorientierte Herangehensweise der Wissensvermittlung.

5. Verfahren

1) Kursunterlagen

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Grundkurses müssen schriftliche Unterlagen zum Lernstoff in Deutsch und Französisch zur Verfügung gestellt werden.

2) Weiterbildungskontrolle

Nach dem Grundkurs wird der Lernerfolg in Form einer Prüfung ausgewertet.

3) Nachweis von Grund- und Wiederholungskurs

- a) Der Organisator stellt Teilnahmebestätigungen aus.
- b) Die Bestätigung beinhaltet:
 - i) Angaben über den Organisator
 - ii) Name der Veranstaltung
 - iii) Datum der Veranstaltung
 - iv) Name, Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
 - v) Angabe der Genehmigung der Weiterbildung oder des Kurses durch das BLV (Datum der Genehmigung)

6. Prüfungsvorschriften

1) Durchführung der Prüfung

- a) Der Organisator des Grundkurses führt eine Prüfung durch.
- b) Er bestimmt qualifizierte Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

2) Form der Prüfung

- a) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen

- i) schriftliche Teilprüfung bestehend aus Multiple Choice Fragen und Aufgaben zu Praxisfällen.
 - ii) Aufarbeitung eines Praxisfalls.
 - b) Die Prüfung ist in deutscher und französischer Sprache anzubieten.
- 3) Inhalt der Prüfung
- a) Der Prüfungsstoff der schriftlichen Teilprüfung umfasst sämtliche Bereiche des Grundkurses und herausgegriffene Szenarien aus der Praxis.
 - b) Die Aufarbeitung des Praxisfalls umfasst eine orale, perorale oder intramammäre Gruppenbehandlung bei Nutztieren.
- 4) Prüfungsentscheid
- Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten teilen das Ergebnis der Teilprüfungen den Kandidatinnen und Kandidaten innert 3 Wochen nach Ablegen bzw. Abgabe schriftlich mit.
- 5) Anmeldung zur Prüfung
- a) Zur Prüfung anmelden kann sich, wer den Grundkurs vollständig besucht hat.
 - b) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zuhause der durchführenden Organisation.
 - c) Der Organisator entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- 6) Bewertung
- a) Die Teilprüfungen werden je mit dem Prädikat „Lernziele erfüllt“ oder „Lernziele nicht erfüllt“ beurteilt.
 - b) Bei jeder Durchführung der schriftlichen Teilprüfung wird eine Bestehensgrenze für die Beurteilung bestimmt. Diese liegt bei einem zu erreichenden Prozentsatz der maximalen Punktzahl und wird anhand von vorgegebenen Qualitätskriterien durch den Prüfungsorganisator festgelegt.
 - c) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei beiden Teilprüfungen das Prädikat „Lernziele erfüllt“ erreicht worden ist.
- 7) Wiederholung von Teilprüfungen
- a) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zwei Mal wiederholt werden.
 - b) Der Organisator kann Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form durchführen.
- 8) Prüfungsausweis
- a) Der Organisator stellt nach bestandener Prüfung ein Fertigungszeugnis aus.
- 9) Qualitätssicherung
- Der Organisator ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

7. Administration

- a) Der Organisator übermittelt dem BLV Angaben zu allen Absolventen von
 - i) Grundkurs
 - ii) Prüfung, inklusive Prüfungsergebnis
 - iii) Wiederholungskurs
- b) Die Angaben beinhalten:
 - i) Vorname und Name
 - ii) Jahr des bestandenen Staatsexamens resp. Status „im Studium befindend“
- c) Die Resultate der Evaluation des Grund- und Wiederholungskurses sowie der Prüfung sind dem BLV zur Verfügung zu stellen.
- d) Alle Meldungen müssen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.
- e) Der Eintrag ins Medizinalberuferegister wird vom BLV vorgenommen.